

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan
Wohngebiet „Erweiterung Hagnau“

Stand: 20. Mai 2021

Projekt: Bebauungsplan Wohngebiet „Erweiterung Hagnau“

Vorhabensträger: Gemeinde Winterlingen
Marktstraße 7
72474 Winterlingen

Projektnummer: 0784

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisschap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Dipl. Biol. Daniel Hägele

Projektleitung:
Tristan Laubenstein

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.3	Gebietsbeschreibung	3
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	5
3	METHODIK	5
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	5
3.2	Datenerhebung	6
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	7
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
6	MAßNAHMEN	9
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
7	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	15
7.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	30
9	RISIKOMANAGEMENT	30
10	ZUSAMMENFASSUNG	30
11	QUELLENVERZEICHNIS	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan	2
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes	4
Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans	7
Abbildung 5: Art und Positionierung der Flatterbänder	9
Abbildung 6: Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	3
Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	5
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	6
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	7
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	11
Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	17
Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	20

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Winterlingen möchte zur Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsrand von Harthausen das bestehende Wohngebiet „Häßnau“ erweitern. Die Flächen des geplanten Bebauungsplans „Erweiterung Häßnau“ sind im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg als geplantes Wohnbaugebiet dargestellt.

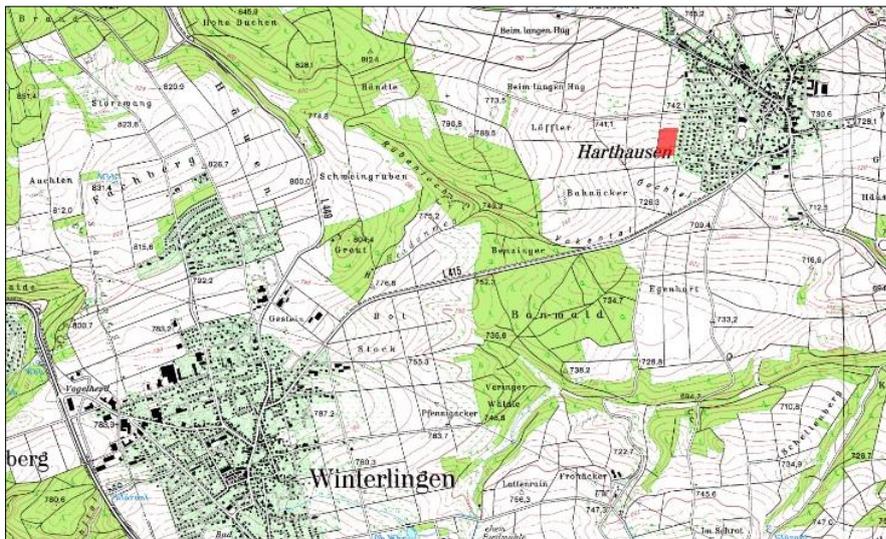
In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das geplante Wohngebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage von Harthausen und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha. Im Norden und Osten grenzt bereits bestehende Wohnbebauung an das Planungsgebiet an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Norden über die Xaver-Blau-Straße und von Südosten über den Kiefernweg.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in weitgehend ebener Lage auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb in einer Höhe von ca. 725 bis 735 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit der Mittleren Flächenalb (Großlandschaft: Schwäbische Alb) zugeordnet.



(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25, Darstellung ohne Maßstab)

Abbildung 1: Übersichtslageplan

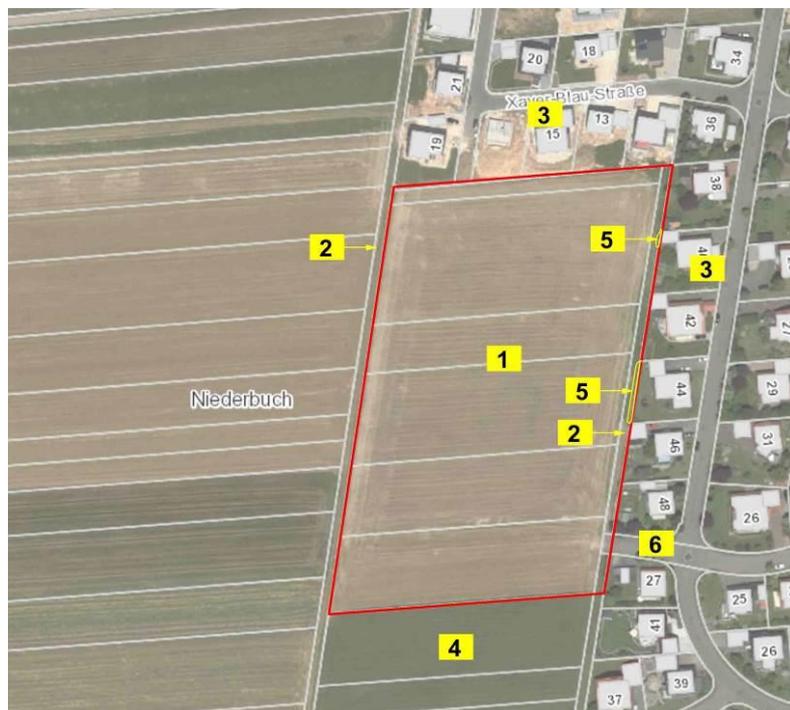
2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen Ackerflächen.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Nummern = Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 6 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Acker/Ackerbrache	Im Süden intensiv genutztes Ackerland, ansonsten im Untersuchungs-jahr 2019 als Blühbrache eingesät, hoher Steinanteil, zur nördlich angrenzenden Bebauung ca. 1 m breiter Randstreifen	1, 2, 3
2	Grasweg		4
3	Wohnbebauung	Angrenzende Wohnbebauung mit Hausgärten (Biotopelemente: Rasen, Bäume, Zierpflanzen, Heckenzaun, Beete, Gewächshaus u. a.)	4, 5
4	Mähwiese	Artenarme Fettwiese	6
5	Saumstrukturen	Lagerplatz von Erde, Waschbetonplatten und Kompost, mit 2 Haselsträuchern Grassaum (Länge ca. 20 m, Breite ca. 2m)	
6	Straße inkl. Gehweg	Asphaltiert, Breite ca. 8 m	



Foto 1: Datum 15.04.2019



Foto 2: Datum 21.07.2019 (Blühbrache)



Foto 3: Datum 21.07.2019 (Weizenanbau)



Foto 4: Datum 15.04.2019



Foto 5: Datum 15.04.2019



Foto 6: Datum 15.04.2019

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - „Hecken im Hagnau (Harthausen) I“ (Biotop-Nr. 178204170134), ca. 135 m nördlich - „Hecken im Löffler (Harthausen) II“ (Biotop-Nr. 178204170135) ca. 185 m südwestlich - „Hecken im Löffler (Harthausen) I (Biotop-Nr. 178204170134), ca. 195 m südwestlich
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - FFH-Gebiet „Schmeietal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-341, ca. 4800 m westlich - FFH-Gebiet „Gebiete um das Laucherttal“ (Schutzgebiets-Nr. 7821-341), ca. 4000 m nördlich und 4800 m östlich - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441), umgeben von mehreren Teilflächen in einem Abstand von mindestens 4500 m
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung
Naturparke	- Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Plangebiet vollständig innerhalb
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	WSG „Westliche Lauchert“ (WSG-Nr.-Amt. 437006), innerhalb
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 15.04.2019) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Den Verbreitungskarten wurden im Zuge der 4. Berichtslegung das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitters E425N278 bzw. dem Messtischblatt TK 7820 (Winterlingen).

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht, August. 2019) i	Die Ackerflächen im Bereich des Vorhabens stellen einen potenziellen Lebensraum für die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) dar. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Art im Eingriffsraum war erforderlich.
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Strukturen auf, welche als Fortpflanzungsstätten (sog. Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Aufgrund fehlender Gehölzbestände und der überwiegenden Nutzung als Ackerland besitzt die Fläche nur eine geringe Bedeutung. Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Ackerflächen stellen potenzielle Brutstandorte für Feldbrüter wie die Feldlerche dar. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeigneten Brutplätze im Bereich der angrenzenden Wohngebäude vorhanden. Die zugehörigen Gärten weisen Gehölze als Brutmöglichkeit für Zweibrüter auf. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Vegetation

Die innerhalb des Plangebietes befindliche Ackerfläche wurde am 20.07.2019 gezielt auf ein Vorkommen der Dicken Trespe hin untersucht.

3.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der

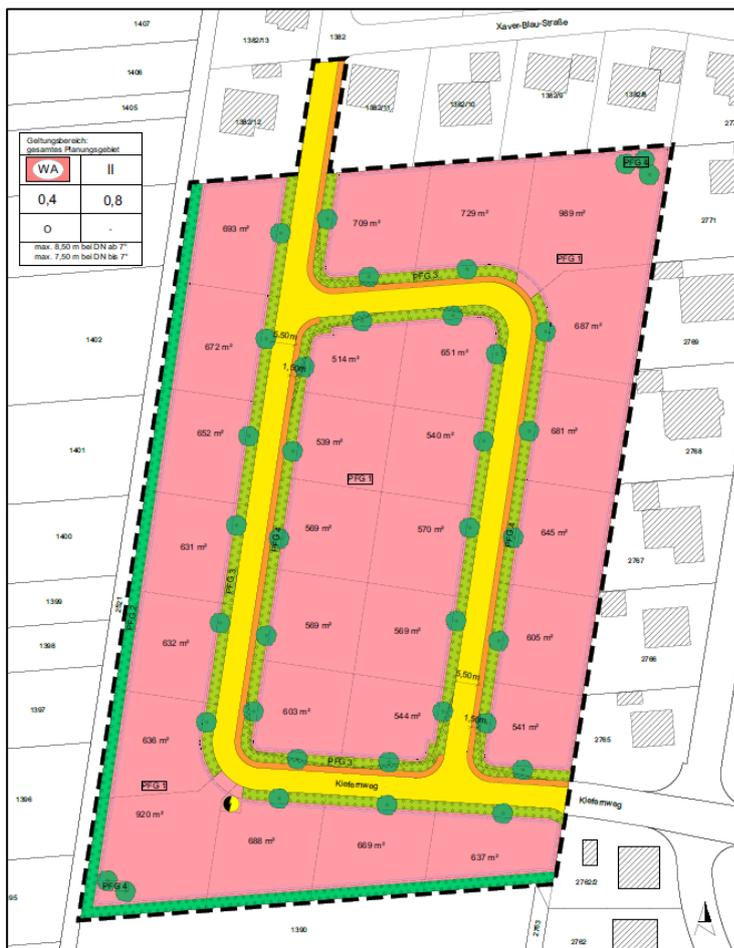
Zeit von Anfang April bis Ende Juni 2019 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	03.04.19	9 bis 16	heiter	-	schwacher Wind
2	24.04.19	4 bis 10	heiter	-	windstill
3	08.05.19	7 bis 9	bedeckt	leichter Regen	windstill
4	05.06.19	9 bis 14	wolkenlos, klar	-	windstill
5	24.06.19	16 bis 20	bedeckt	-	windstill

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Hagnau“ umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von 8,50 m zulässig.



(Quelle: Bebauungsplan Wohngebiet „Erweiterung Hagnau“, Stand Mai 2021, Darstellung ohne Maßstab)

Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens wird im Wesentlichen Ackerfläche beansprucht. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
	Dauerhafter Verlust von Ackerstandorten	<ul style="list-style-type: none"> • Spelz-Trespe
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte, Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere (Katzen)	Gegebenenfalls erhöhte Mortalität und Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

6 Maßnahmen

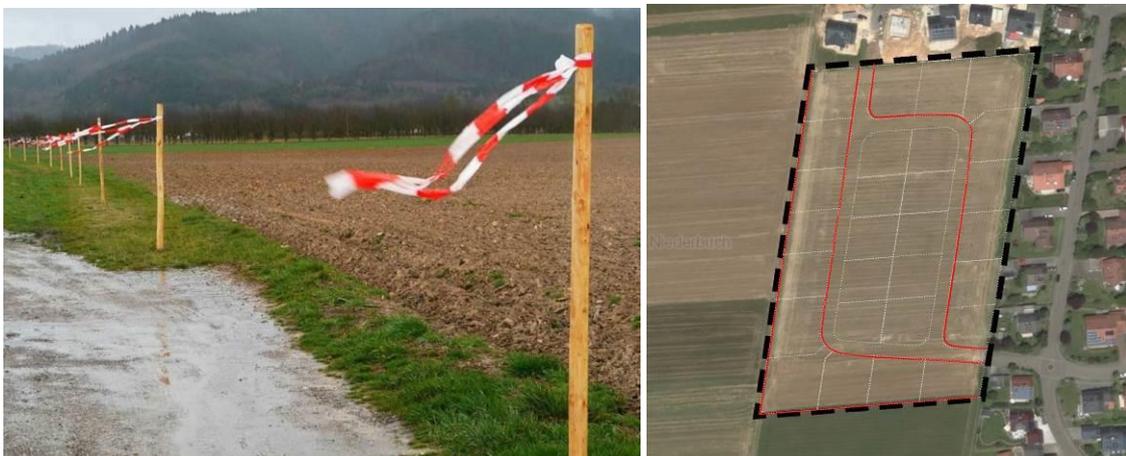
Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Die Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit der Zweigbrüter ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist. Die Baufeldfreimachung im Bereich des Offenlandes wird außerhalb der Brutzeit der Feldlerche von Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt. Die Eiablage der Erstbrut der Feldlerche beginnt i. d. R. Anfang April (Südbeck 2005). Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes ist bis Anfang April noch mit Wintereinbrüchen zu rechnen. Bei Schneelage ist die Baufeldfreimachung unmittelbar nach der Schneeschmelze durchzuführen.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Da davon auszugehen ist, dass die Bebauung der Baugrundstücke nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgt, ist zur Vermeidung von Schädigungen von Individuen oder Gelege eine Ansiedlung der Art im Bereich der Baufelder und Erschließungsstraße durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als geeignete Maßnahme ist eine Installation von Flutterbändern in einer ausreichenden Dichte vor Beginn der Brutzeit vorzunehmen. Hierzu sind sogenannte Flutterbänder (rot-weiße Kunststoffbänder) im Bereich der Baufelder und Erschließungsstraßen an mindestens 1,5 m hohen Holzpflocken anzubringen. Die Kunststoffbänder werden so an den Pflocken befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. Die Holzpflocke sind entlang der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zur offenen Feldflur sowie entlang der Erschließungsstraßen in einem Abstand von jeweils 10 m zu positionieren.



Legende: rote Linien = Linien entlang derer die Flutterbänder positioniert werden sollten

Abbildung 5: Art und Positionierung der Flutterbänder

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel – Feldlerche/Wachtel:

Festlegung des Umfangs der Maßnahme:

Im untersuchten Offenlandbereich wurden insgesamt 18 Brutreviere der Feldlerche auf einer Fläche von ca. 14,4 Hektar erfasst. Da die Lage von Feldlerchenbrutrevieren während einer Brutsaison und zwischen verschiedenen Jahren stärkeren Veränderungen unterliegt, ist es empfehlenswert die Anzahl der durch einen Eingriff betroffenen Brutreviere, mittels der mittleren Siedlungsdichte zu errechnen. Dabei ergibt sich für den erfassten Offenlandbereich ein rechnerischer Durchschnittswert für die Siedlungsdichte der Feldlerche von 12,5 Revieren auf 10 ha. Die Siedlungsdichte kann als sehr hoch bezeichnet werden (KREUZINGER, 2013)¹. Auf den Eingriffsbereich mit 2,1 ha Fläche entfällt demnach ein rechnerischer Anteil an den Feldlerchen-Brutrevieren von 2,62 Revieren.

Grundsätzlich sind bei der Betrachtung der durch die Realisierung des Bebauungsplans beeinträchtigten Brutpaare nicht nur die direkt betroffenen, sondern auch umliegende Paare, die durch Kulissenwirkung beeinträchtigt werden können, zu berücksichtigen.

Auffällig war, dass die Ackerflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes bis an die bestehende Kulisse der Wohnbebauung heran von der Feldlerche genutzt wurden. Von einem erhöhten Meideffekte bis in 160 m Entfernung, wie es in der Fachliteratur beschrieben ist, kann in diesem Fall daher nicht ausgegangen werden. Es wird daher von einer Kulissenwirkung von maximal 60 m auf die betroffenen Feldlerchenpaare angenommen. Daraus resultiert eine Beeinträchtigung für zusätzliche 5 Feldlerchenpaare, wobei für ein weiteres im Norden betroffenes Paar von keiner wesentlichen Erhöhung der bereits durch das Gebiet Hagnau vorhandenen Kulisse ausgegangen werden kann.



Abbildung 6: Betroffene Feldlerchenpaare (rot umkreist)

Innerhalb der Eingriffsfläche gehen somit infolge der Überbauung und der Schaffung von Kulissen 8 Brutreviere der Feldlerche verloren. Für jedes verloren gegangene Revier ist eine ca. 1.500 m² große mehrjährige blütenreiche Buntbrache anzulegen. Durch die Anlage zweier Buntbracheflächen von ca. 4.500 m² bzw. ca. 11.400 m² kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen soweit verbessert werden, dass Lebensraum für mindestens 8 weitere Brutpaare geschaffen wird. Die Maßnahme hat ebenso eine bestandsfördernde Wirkung auf die Wachtel.

¹ Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1a

Gemeinde Winterlingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Erweiterung Hagnau“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1a
Flurstück-Nr.: 2025/1, teilweise		Eigentümer: Gemeinde Winterlingen
Flächengröße: ca. 4.500 m ²		Gemarkung: Benzingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme		
Anlage einer artenreichen Buntbrache		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche und der Wachtel im räumlichen Zusammenhang.		
Durch die Anlage einer ca. 4.500 m ² großen Buntbrachefläche kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen soweit verbessert werden, dass Lebensraum für drei weitere Brutpaare geschaffen wird. Die Maßnahme hat ebenso eine bestandsfördernde Wirkung auf die Wachtel.		
Standort/Lage:		
Die Maßnahmenfläche befindet sich im Gewinn Schellenberg in ca. 1,7 km Entfernung südöstlich des Bebauungsplangebiets.		
		Legende: Bebauungsplangebiet = rote Fläche, Lage der geplanten CEF-Maßnahmen = blauer Punkt
TK-Übersicht zu CEF 1		

Gemeinde Winterlingen

Bebauungsplan „Erweiterung Hagnau“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **CEF 1a**

Legende: grüne Fläche = Maßnahmenfläche
im Bereich des Flurstücks Nr. 2025/1

Darstellung der Maßnahme CEF 1a

Ausgangszustand:

Die Maßnahmenfläche wird von intensiv genutztem Ackerland (37.11) eingenommen.



**Fotografische Darstellung der
Maßnahmefläche CEF 1**

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage einer 130 m langen und ca. 35 m breiten Buntbrache (Flächengröße ca. 4.500 m²) durch Einsaat einer mehrjährigen, blütenreichen Saatgutmischung wie beispielsweise „Blühende Landschaft Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann oder „Lebensraum I“ der Fa. Saaten Zeller
- Von der Buntbrache soll ein ca. 5 m breiter Streifen als Schwarzbrache angelegt werden
- Einsaat der Saatmischung im Jahr vor dem Baubeginn oder bis spätestens zum 31.03. des Eingriffsjahres
- Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst)

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Erweiterung Hagnau“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1a
<ul style="list-style-type: none"> Keine Mahd zulässig Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden 	
Zeitpunkt der Durchführung:	
<ul style="list-style-type: none"> Vor Beginn der Baumaßnahmen Arterhebung zur Populationsdichte im Frühjahr/Sommer vor Umsetzung der Maßnahme 	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:	
<ul style="list-style-type: none"> Die Blühfläche ist alle 5 Jahre umzubereiten und durch eine Neueinsaat zu erneuern Einmaliger Pflegeschnitt im September (ab dem dritten Jahr) mit Abtransport des Schnittguts, wobei Teilbereiche (ca. 30 %) der Fläche stehen gelassen werden sollten 	
Monitoring:	
<ul style="list-style-type: none"> Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte. Dabei ist auch der Bestand vor Umsetzung der Maßnahme zu erfassen. Sollte sich bei der Erhebung des Ausgangsbestandes ein Vorkommen/Ansiedeln der Feldlerche als unwahrscheinlich herausstellen, ist eine neue Maßnahmenfläche festzulegen. 	

Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1b

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Erweiterung Hagnau“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1b
Flurstück-Nr.: 1770, 1771	Eigentümer: Anton Kromer
Flächengröße: ca. 11.400 m ²	Gemarkung: Benzingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
Art der Maßnahme Anlage einer artenreichen Buntbrache	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche und der Wachtel im räumlichen Zusammenhang. Durch die Anlage einer ca. 11.400 m ² großen Buntbrachefläche kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen soweit verbessert werden, dass Lebensraum für mindestens 5 weitere Brutpaare geschaffen wird. Die Maßnahme hat ebenso eine bestandsfördernde Wirkung auf die Wachtel.	

Gemeinde Winterlingen

Bebauungsplan „Erweiterung Hähnau“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **CEF 1b**

Legende: grüne Fläche = Maßnahmenfläche im Bereich des Flurstücks Nr. 1770, 1771

Darstellung der Maßnahme CEF 1b**Ausgangszustand:**

Die Maßnahmenfläche wird von intensiv genutztem Ackerland (37.11) eingenommen.

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage einer 214 m langen und ca. 52 m breiten Buntbrache (Flächengröße ca. 11.400 m²) durch Einsaat einer mehrjährigen, blütenreichen Saatgutmischung wie beispielsweise „Blühende Landschaft Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann oder „Lebensraum I“ der Fa. Saaten Zeller
- Von der Buntbrache soll ein ca. 5 m breiter Streifen als Schwarzbrache angelegt werden
- Einsaat der Saatmischung im Jahr vor dem Baubeginn oder bis spätestens zum 31.03. des Eingriffsjahres
- Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst)
- Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden

Zeitpunkt der Durchführung:

- Vor Beginn der Baumaßnahmen
- Arterhebung zur Populationsdichte im Frühjahr/Sommer vor Umsetzung der Maßnahme

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Die Blühfläche ist alle 5 Jahre umzubringen und durch eine Neueinsaat zu erneuern
- Einmaliger Pflegeschnitt im September (ab dem dritten Jahr) mit Abtransport des Schnittguts, wobei Teilbereiche (ca. 30 %) der Fläche stehen gelassen werden sollten

Monitoring:

- Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte. Dabei ist auch der

Gemeinde Winterlingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Erweiterung Häßnau“	Maßnahmen-Nr.: CEF 1b
Bestand vor Umsetzung der Maßnahme zu erfassen. Sollte sich bei der Erhebung des Ausgangsbestandes ein Vorkommen/Ansiedeln der Feldlerche als unwahrscheinlich herausstellen, ist eine neue Maßnahmenfläche festzulegen.	

7 Bestand und Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die einzige entsprechend der Verbreitungskarte im Untersuchungsraum zu erwartende, auf Ackerflächen vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenart ist die Spelz-Trespe (*Bromus grossus*).

Die Spelz-Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten (LUBW).

Die innerhalb des Plangebietes befindliche Ackerflächen wurden im Untersuchungs-jahr 2019 zum Anbau von Weizen oder zur Anlage einer Blühbrache genutzt. Die Spelz-Trespe wurde auf der untersuchten Ackerfläche nicht nachgewiesen.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **22** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **8** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Vor-kom-men	Begehungen 2019					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver-ant-wor-tung
					03.04.	24.04.	08.05.	05.06.	24.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N	n				X					b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N	n	X	X	X						b	-1	!
Bluthänfling	Hä	zw	N	n		X				2	3		b	-2	-
Buchfink	B	zw	N	n		X							b	-1	-
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	N	n		X							b	0	-
Elster	E	zw	N	n		X	X	X	X				b	+1	!
Feldlerche	Fl	b	B	n	X	X	X	X	X	3	3		b	-2	-
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n		X	X	X	X	V	V		b	-1	[!]
Goldammer	G	b; hf	N	n				X		V	V		b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	N	n		X							b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Hausperling	H	g; h	N	n	X			X		V	V		b	-1	!
Kohlmeise	K	h	N	n	X								b	0	!
Kolkrabe	Kra	f; bb	N	n	X								b	+2	-
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X	X	X	X				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n			X			3	3		b	-2	-
Ringeltaube	Rt	zw	N	n		X							b	+2	-
Rotmilan	Rm	bb	N	n		X	X	X	X		V	I	s	+1	!
Stieglitz	Sti	zw	N	n	X								b	-1	!
Straßentaube	Stt	g	N	n		X				n. b.	n. b.				
Türkentaube	Tt	zw; g	N	n					X				b	-2	[!]
Wachtel	Wa	b	N/BU	n				X		V	V		b	0	-
Summen				22	7	13	8	10	7						

Erläuterungen:

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

- b Bodenbrüter
- bb Baumbrüter
- bs Brutschmarotzer
- g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger
- f Felsbrüter
- g Gebäudebrüter
- h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- h Höhlenbrüter

Rote Liste

- BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
- D Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- n.b. nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

hf	Halbaffenlandart		
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter		
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten		
zw	Zweigbrüter		
<u>Statusangaben</u>			
B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens		
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope		
BV	Brutverdacht		
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)		
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen		
D	Durchzügler, Überflieger		
W	Wintergast		
<u>Vorkommen</u>			
n	nachgewiesen		
pv	potenziell vorkommend		
		<u>Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen</u>	
		I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
		H	Enge Habitatbindung
		<u>Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)</u>	
		+2	Bestandszunahme größer als 50 %
		+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
		0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
		-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
		-2	Bestandsabnahme größer als 50 %
		<u>Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)</u>	
		!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
		!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
		!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
		a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
		[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Der Eingriffsbereich liegt im Westen von Winterlingen-Harthausen und umfasst ca. 2,1 Hektar landwirtschaftlich genutztes Ackerland. Zur Zeit der Untersuchung war auf der Fläche des Eingriffsbereichs eine Blühbrache angelegt. Bei der ersten Begehung standen dort noch die Pflanzen aus dem Vorjahr, während der zweiten Begehung wurde die Blühbrache umgebrochen und eine neue eingesät.

An wertgebenden Strukturen für bodenbrütende Vogelarten sind die Ackerflächen zu nennen. Die Hausgärten der bestehenden Wohnbebauung können ein Brut- und Nahrungshabitat für Gebüsch-, Nischen- und Höhlenbrüter darstellen.

Bruthabitat

An artenschutzfachlich relevanten Vogelarten wurden **im Plangebiet** nur die Feldlerche festgestellt. Im Bereich der Blühbrache konnten 3 Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen werden. In der näheren Umgebung, westlich des Eingriffsbereichs wurden weitere 15 Brutreviere der Feldlerche sowie ein Brutrevier der Wachtel erfasst.

Zudem wurden in den Hausgärten der direkten Umgebung des Eingriffsbereichs 5 Brutreviere des Feldsperlings festgestellt. Es war auffällig, dass der Feldsperling dort häufiger vertreten war, als der Haussperling.

Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Jagdhabitat des Rotmilans, der regelmäßig im Gebiet anzutreffen war. Die Blühbrache wurde von der Goldammer und besonders häufig von Feldsperling, Hausperling und Rotmilan als Nahrungshabitat aufgesucht. Der Rotmilan wurde unter anderem dabei beobachtet, wie er zur Nahrungssuche im Bereich der Blühbrache landete. Außerdem nutzte die Rauchschnalbe den Luftraum über dem Eingriffsbereich für Nahrungsflüge.

An häufigen und weit verbreiteten Vogelarten suchten die Bachstelze, der Grünfink, der Hausrotschwanz, die Rabenkrähe, der Stieglitz und die Türkentaube die Blühbrache als Nahrungshabitat auf.

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 22 erfassten Vogelarten nicht besonders artenreich. Hingegen ist die Siedlungsdichte der Feldlerche mit 12,5 Brutrevieren pro 10 Hektar als besonders hoch einzustufen. Das Vogelvorkommen im Bereich der an den Eingriffsbereich angrenzenden Wohnbebauung ist als typisch für Hausgärten in Ortsrandlage zu betrachten.



Legende:

Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, FI = Feldlerche, G = Goldammer, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, Rm = Rotmilan, Rs = Rauchschwalbe, Wa = Wachtel

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Rote Linie = Eingriffsbereich

Gelbe Linie = Untersuchungsbereich bodenbrütende Vogelarten

Abbildung 7: Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	N	Der Bluthänfling wurde einmalig im Bereich der Hausgärten in der direkten nördlichen Umgebung beobachtet.
Feldlerche	Fl	b	B	Innerhalb des Eingriffsbereichs und in der näheren Umgebung wurden insgesamt 18 Brutreviere der Feldlerche erfasst.
Feldsperling	Fe	h	N/BU	Es konnten 5 Brutreviere des Feldsperlings in den Hausgärten der direkten Umgebung, nördlich und östlich des Eingriffsbereichs erfasst werden.
Goldammer	G	b; hf	N	Die Goldammer wurde einmalig als Nahrungsgast im Eingriffsbereich beobachtet.
Hausperling	H	g; h	N	Der Hausperling wurde vereinzelt als Nahrungsgast im Eingriffsbereich erfasst.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	Die Rauchschwalbe wurde vereinzelt auf Nahrungsflügen über dem Eingriffsbereich festgestellt.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan war mehrfach auf Jagdflügen im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Er wurde auch ein Mal bei der Nahrungssuche am Boden innerhalb des Eingriffsbereichs beobachtet.
Wachtel	Wa	b	N/BU	Ein Brutrevier der Wachtel wurde im Ackerland der näheren Umgebung, westlich des Eingriffsbereichs festgestellt.
Anzahl wertgebender Arten: 8				

Erläuterungen: siehe Tabelle 6

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten aus der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG im Folgenden nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	Europäische Vogelarten nach VRL
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status D:	V
Rote-Liste Status BW:	-
Arten im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast
<p>Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p>	
<p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt </p>	
2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen dem Rotmilan als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Vorhabensbereich dient dem Rotmilan als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.</p> <p>Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.</p> <p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich </p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.</p> <p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich </p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

7.2.3.2 Betroffenheit von Gebäudebrütern

Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*), **Rauchschalbe** (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Haussperling, 3 Rauchschalbe

Rote-Liste Status BW: V Haussperling, 3 Rauchschalbe

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Der **Haussperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Rauchschalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz und die Straßentaube zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Arten brüten nicht auf der Eingriffsfläche. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gebäudebrüter ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Als häufig in Siedlungen vorkommende Vogelarten besitzen sie eine große Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen. Somit können erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citronella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 Bluthänfling, V Goldammer

Rote-Liste Status BW: 3 Bluthänfling, V Goldammer

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Er brütet überwiegend in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern. Die Nahrung besteht aus Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen. Besonders wichtig für den Bluthänfling sind dabei Staudenflächen, die über ihre Samenreife hinweg stehen bleiben. Er besiedelt daher insbesondere die heckenreiche Agrarlandschaft, Heide- und Ödlandflächen, Ruderalflächen und Weinberge, die an offene Flächen angrenzen.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Türkentaube zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Erhebungsjahr 2019 wurden keine Brutstandorte von Zweigbrütern innerhalb der Eingriffsfläche festgestellt. Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme weniger Sträucher im Grenzbereich zur bestehenden Wohnbebauung im Osten der Eingriffsfläche möglich. Auch wenn aktuell keine Neststandorte im Eingriffsgebiet nachgewiesen wurden, ist ein Brutgeschehen in anderen Jahren möglich. Durch die Rücknahme von Gehölzen besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Individuenverlusten der Brutvögel bzw. ihrer Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) während der Fortpflanzungszeit. Daher sind die Sträucher, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen, außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu entfernen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensbereich aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der wenigen Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden häufigeren „Gartenvögel“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Bluthänfling und Goldammer waren im Gebiet nur einmalig zur Nahrungssuche anwesend. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citronella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung der Fläche ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Feldsperling als Brutvogel in der näheren Umgebung

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze und die Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

unbekannt

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Feldsperling brütete mit 5 Brutpaaren in den Hausgärten der direkten Umgebung, nördlich und östlich des Eingriffsbereichs. Während der Brutperiode 2019 war der Eingriffsbereich überwiegend mit einer blütenreichen Buntbrache bestanden. Diese stellte für die in den angrenzenden Hausgärten brütenden Feldsperlinge ein wichtiges Nahrungshabitat dar.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum dient dem Feldsperling, wie auch den anderen genannten Arten, ausschließlich als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein direkter Verlust von Neststandorten im Eingriffsbereich durch Überbauung ist nicht zu befürchten. Allerdings stellt der Eingriffsraum ein attraktives Nahrungshabitat für den Feldsperling dar, welcher in den angrenzenden Hausgärten als Brutvogel stark vertreten ist. Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabitaten löst keine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt. Während der Begehungen wurde beobachtet, dass der Feldsperling regelmäßig auch die siedlungsnahen Buntbrache überflog und in den westlich und südlich benachbarten Bereichen nach Nahrung suchte. Zudem handelt es sich bei dem Feldsperling um eine noch relativ häufige und hinsichtlich des Nahrungshabitats wenig spezifische Vogelart. Ein vollständiger Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Entwertung von Nahrungsflächen ist nicht zu erwarten. Die Verfügbarkeit von Nahrung bleibt im vorliegenden Falle in erreichbarer Nähe gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Der Feldsperling ist an Aktivitäten durch Menschen in seinem direkten Umfeld gewöhnt.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.5 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Feldlerche besiedelt ein breites Spektrum von Habitaten der Offenlandschaft, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Bei der Art handelt es sich um einen Bodenbrüter, der vor allem in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm brütet. Die Feldlerche erreicht ihr Brutgebiet im Zeitraum von Ende Januar bis Mitte März. Nach der Revierbesetzung durch das Männchen zwischen Anfang Februar bis Mitte März werden von der Art meist zwei Jahresbruten mit einer jeweiligen Brutdauer von 12-13 Tagen vorgenommen. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang April bis Mitte Mai, während die Zweitbrut ab Juni startet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 11 Tage.

Die ehemals sehr häufige Art hat einen abnehmenden Bestandstrend. Ein dramatischer Bestandsrückgang war vor allem infolge der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft in den 70er Jahren zu verzeichnen. Die Feldlerche weist darüber hinaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber stark überhöhten und den Horizont stark überragenden Strukturen, wie Gebäuden oder Wäldern auf.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es wurden drei Brutreviere im Bereich des Baugebietes festgestellt.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die relevanten Bauarbeiten werden außerhalb der Brutperiode der Vögel durchgeführt, doch auch das Entfernen von Nistmöglichkeiten während der winterlichen Abwesenheit kann den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllen, wenn ein Brutrevier, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird.

Durch das Planungsvorhaben wird eine von der Feldlerche als Bruthabitat genutzte, ca. 2,1 ha große landwirtschaftliche Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Von einem Ausweichen der Vögel auf angrenzende Flächen, bzw. einer Verlagerung der Reviere kann nicht ausgegangen werden, da benachbarte Flächen bereits von der Feldlerche besiedelt sind und hier hohe Siedlungsdichten erreicht werden. Somit ist von einem Verlust von drei Feldlerchenrevieren im Untersuchungsgebiet infolge der Baumaßnahme auszugehen. Durch die Kulissenwirkung des geplanten Baugebiets wird von einem Verlust von weiteren 4 Feldlerchenrevieren ausgegangen. Es sind somit insgesamt **7 Feldlerchenreviere** betroffen.

Der Verbotstatbestand ist als nicht erfüllt anzusehen, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**

erfüllt wird. Das Planungsvorhaben darf demnach keine signifikante Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Feldlerchenpopulation zur Folge haben.

Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern, wird die Lebensraumsituation in von Feldlerchen besiedelten Gebieten durch entsprechende Maßnahmen verbessert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 1:** Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
 - **V 2:** Vergrämung der Feldlerche im Bereich des Baugebietes während der Fortpflanzungszeit

- CEF-Maßnahmen erforderlich
- **CEF 1:** Anlage von zwei Buntbrachen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.6 Betroffenheit der Wachtel

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		Europäische Vogelarten nach VS-RL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: <input type="checkbox"/> V</p> <p>Rote-Liste Status BW: <input type="checkbox"/> V</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast, Brutvogel in der Umgebung</p> <p>Analog zu der Feldlerche besiedelt die Wachtel offene, eher extensiv genutzte Kulturlandschaften. Von entscheidender Bedeutung ist dabei eine relativ hohe Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Typische Brutbiotope sind Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, auch Wiesen; später im Sommer oft Übersiedeln in Hackfruchtäcker. Die Wachtel gilt als extrem unstet mit stark fluktuierenden Beständen.</p> <p>Die Wachtel zählt zu den schwer zu erfassenden Arten, vor allem können die verschiedenen Lebensphasen kaum unterschieden werden (Zug, Balz, Brut).</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Ein Brutrevier der Wachtel befindet sich im Ackerland der näheren Umgebung westlich des Eingriffsbereichs.</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Eine direkte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen erfolgt nicht, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Mit der Bebauung des Plangebietes geht zumindest ein Teil ihres Nahrungshabitats dauerhaft verloren. Da die Wachtel im Wesentlichen den Lebensraum mit der Feldlerche teilt (ohne interspezifische Konkurrenz) profitiert sie grundsätzlich von dem für die Feldlerche entwickelten Maßnahmenkonzept.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • CEF 1: Anlage einer Buntbrache <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

7.2.3.7 Betroffenheit der Felsbrüter

Felsbrüter	
Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Als einziger im Untersuchungsgebiet vorkommender Felsbrüter ist der Kolkrabe zu nennen.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Der Kolkrabe war einmalig im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche anwesend. Möglicherweise brütet er im weiteren Umfeld von Harthausen (evtl. im Laucherttal oder in den Steinbrüchen bei Winterlingen).</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Ein Verlust von Neststandorten ist auszuschließen, daher ist ein Schädigungstatbestand nicht gegeben. Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Der Vorhabensbereich ist als Nahrungshabitat für den Kolkraben nicht von Bedeutung.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Störungen infolge der geänderten Nutzung sind für den Kolkraben nicht relevant.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch die Anlage einer ca. 4500 m² großen Buntbrache sollen drei Feldlerchenreviere in ca. 1,7 km Entfernung südöstlich des Bebauungsplangebiets geschaffen werden.

Zur Überprüfung der Maßnahmeneffizienz ist im Jahre vor dem Eingriff zunächst der Vorbestand der Maßnahmenfläche zu ermitteln (Populationsdichte vor Umsetzung der CEF-Maßnahmen).

Im Rahmen eines dreijährigen Monitorings in den ersten 5 Jahren nach Umsetzung der Maßnahme ist im Folgenden zu überprüfen, ob sich mit der vorgesehenen CEF-Maßnahme die Populationsdichte und der Bruterfolg der Feldlerche im Bereich der Maßnahmenfläche wie gewünscht steigern lässt. Das Monitoring ist erstmals im Jahr der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahme zum Funktionsausgleich durchzuführen.

Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass sich die Bestandsdichte der Feldlerche auf der Maßnahmenfläche nicht wie erwartet einstellt, sind weitere geeignete Flurstücksflächen aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen und als Buntbrachen zu entwickeln.

10 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Erweiterung Hagnau" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten. Diese nutzen den Vorhabensbereich als Brut- und Nahrungshabitat. So gehen im Bereich der Eingriffsfläche durch Überbauung drei Brutreviere der Feldlerche verloren.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch Vergrämuungsmaßnahmen der Feldlerche wird sichergestellt, dass keine Besiedelung des Planungsbereichs stattfindet und eine schrittweise Bebauung der Grundstücke unabhängig von den Brutzeiten der Feldlerche möglich ist. Die Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Feldlerche populationsstützende Maßnahmen, wie die Anlage einer Buntbrache durchgeführt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotential ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert und durch ein Monitoring begleitet werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 20. Mai 2021

Tristan Laubenstein

11 Quellenverzeichnis

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Dietz, C., Nill, D. & Helversen, v. H. (2016): Handbuch der Feldermäuse – Europa und Nordwestafrika. – Kosmos Verlag, Stuttgart.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2019-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>